

DVR Nr. 1963 – 11.04.2014

Stiftung „Kinder- und Jugendheim St. Raphael“

– Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ mit Sitz in Fichtenau-Unterdeufstetten beschloss in seiner Stiftungsratssitzung vom 19. April 2013 Änderungen der Satzungsregelungen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 16. September 2013 die in der Sitzung des Stiftungsrates am 27. April und 7. Dezember 2012 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen, welche im Satzungsentwurf vom 19.04.2013 verankert sind, gemäß § 9 Abs. 2, Ziffer 10 i. V. m. § 12 Abs. 2 der Satzung „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ mit Sitz in Fichtenau-Unterdeufstetten und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 11. Oktober 2013 – Az.: RA-0562.4-16/3 – die durch den Stiftungsrat in seiner Stiftungsratssitzung vom 19. April 2013 beschlossenen Satzungsänderungen in den §§ 6, 9, 12 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung „Kinder- und Jugendheim St. Raphael“, Unterdeufstetten

I. Name und Zweck der Stiftung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung heißt „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ und ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Fichtenau-Unterdeufstetten (Kreis Schwäbisch Hall).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, jungen Menschen ein Heim zu bieten, sie in ihrer individuellen, religiösen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und sie in christlichem Sinne zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.
- (2) Um den Zweck der Stiftung zu erreichen, kann die Stiftung
 - a) alle dafür notwendigen Einrichtungen unterhalten,
 - b) sich an Unternehmen, die
 - aa) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und die
 - bb) Betriebsführung, die Trägerschaft oder die Unterstützung von caritativen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen insbesondere der Jugendhilfe verfolgen, insbesondere durch den Erwerb von Geschäftsanteilen, beteiligen.
 - c) Unternehmen und entsprechenden Einrichtungen, die Zwecke nach b) verfolgen, Zuschüsse gewähren, Personal- und eigene Einrichtungen der Stiftung, insbesondere Grundstücke und Gebäude, zur Verfügung stellen.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vermögen

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen – soweit steuerrechtlich möglich – real in seinem Wert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

III. Verwaltung und Leitung

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand (§ 6),
2. der Stiftungsrat (§ 8).

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Vorstand sowie dem stellvertretenden Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Ihnen kommt jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (5) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Über die Höhe der angemessenen Vergütung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die wirtschaftliche und pädagogische Führung der Stiftung verantwortlich sowie für alle Angelegenheiten der Stiftung, bei denen nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist. Das nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage des Wirtschafts-, Stellen-, Investitions- und Finanzierungsplanes,
 2. im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes:
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- die Vornahme baulicher Veränderungen,
 - die Aufnahme von Schulden und die Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stiftung,
3. die Aufstellung von Organisationsplänen, Haus- und Dienstordnungen sowie der Dienstabweisungen,
 4. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass für die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern, denen ein einzelner (zusätzlicher) Bereich verantwortlich übertragen wird, die Genehmigung des Stiftungsrates erforderlich ist,
 5. die laufende Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, wobei die Information über die in Ziffern 2 und 4 genannten Maßnahmen jeweils gesondert und in schriftlicher Form erfolgt.

§ 8 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei durch die Satzung vorbestimmten Personen. Die maximale Mitgliederzahl beträgt sieben Personen. Der Stiftungsrat wählt aus diesen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n. Die Wahl bedarf der Bestätigung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung zusammengerufen. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Stiftungsrates und auf Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart kann der Stiftungsrat einberufen werden.
- (3) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. ein Mitglied des Kirchengemeinderates der katholischen Kirchengemeinde Unterdeufstetten; die Berufung erfolgt nach Anhörung des Kirchengemeinderates durch den zuständigen Ortspfarrer,
 2. zwei vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder, unter denen ein Rechts- oder Wirtschaftsfachmann sein sollte.Die restlichen Mitglieder des Stiftungsrates werden durch Beiwahl ergänzt.
- (4) Die Amtsdauer des Stiftungsratsmitgliedes nach Abs. 3 Ziffer 1 richtet sich nach der Dauer seiner Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 3 Ziffer 2 sowie die Amtsdauer der hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein gewähltes bzw. berufenes Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.

§ 9 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht.
- (2) Der Beschlussfassung des Stiftungsrates unterstehen:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere der Erlass genereller Richtlinien über die religiösen und pädagogischen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
 2. die Wahl der / des Vorsitzenden, der / des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers des Stiftungsrates,
 3. die Genehmigung des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüften Jahresabschlusses sowie des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes,

4. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (vgl. § 7 Abs. 1) sowie einer Dienstordnung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3),
 5. die Zustimmung zur Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 6. die Annahme von Zustiftungen,
 7. die Feststellung des Wirtschafts-, Stellen-, Investitions- und Finanzplanes sowie die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Aufgaben bzw. Maßnahmen,
 8. die Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mit der jährlichen Abschlussprüfung,
 9. die Wahl und die Abwahl des Vorstandes (§ 6),
 10. die Änderung der Satzung,
 11. Verlegung, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
 12. die Entscheidung über die Einrichtung, Beteiligung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von caritativen Einrichtungen,
 13. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 14. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 15. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 16. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans.
- Auf Antrag des Stiftungsrates kann die kirchliche Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart zulassen, dass der Jahresabschluss in größeren Zeitabständen von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater geprüft wird.

§ 10 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Dringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufs beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- (3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 – Arbeitsweise des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf die Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen. Hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die seine Person betreffen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrates eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beurkundung von Beschlüssen und von Aus-

zügen aus der Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer. Die kirchliche Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält umgehend eine Kopie dieser Protokolle.

IV. Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte, Aufhebung

§ 12 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrates nach § 9 Abs. 2 Ziffer 9-16 bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden; wenn die Genehmigung des vom Stiftungsrat festgestellten Wirtschaftsplanes noch nicht erteilt ist, dürfen lediglich Geschäfte des laufenden Betriebs durchgeführt werden.
- (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

Genehmigt: Rottenburg, den 11.04.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.